



# Ergänzungsblatt zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

leer lassen

RUS 16

# 2016

KANTON AARGAU

**Die Auszahlung erfolgt  
gemäss den Angaben auf dem  
Wertschriftenverzeichnis**

Adressnummer:

**Ohne Belege keine Rückerstattung!**

## KSTA

1. Zeile STÜCKZAHL NENNWERT		1. Zeile GENAUE BEZEICHNUNG VERMÖGENSWERTE (SIEHE RÜCKSEITE WERTSCHRIFTENVERZEICHNIS)		1. Zeile KAUF DATUM			STEUERWERT AM <b>31.12.2016</b> Total Franken	BRUTTOERTRAG <b>2016</b> in Franken	ZUSÄTZLICHER STEUERRÜCKBEHALT USA in Franken	
2. Zeile VALOREN-NUMMER		2. Zeile FORTSETZUNG BEZEICHNUNG VERMÖGENSWERTE		2. Zeile VERKAUF DATUM						
				Tag	Monat	Jahr				
1				T	T	M	M	J	J	01
2				T	T	M	M	J	J	
1										02
2										
1										03
2										
1										04
2										
1										05
2										
1										06
2										
1										07
2										
1										08
2										
1										09
2										
1										10
2										
1										11
2										
Übertrag aus Beiblättern										
<b>Total Steuerwert / Bruttoertrag</b>										
zu übertragen auf die Seite 1 des Wertschriftenverzeichnisses										
<b>Total Steuerrückbehalt USA</b>										

# Zusätzlicher Rückbehalt USA

## Erläuterungen

Auf diesem Formular sind nur amerikanische Wertschriften zu deklarieren, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind. Eine solche Kürzung findet statt, wenn das Inkasso des Ertrages via eine schweizerische Inkassostelle (z. B. eine Bank) erfolgt. Übrige amerikanische Werte sind auf dem Wertschriftenverzeichnis in Rubrik B oder eventuell auf dem Ergänzungsblatt pauschale Steueranrechnung aufzuführen.

Die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA kann nur gewährt werden, wenn die deklarierten Abzüge mittels Ertragsabrechnungen oder Sammelausweis der Bank belegt sind.

Das Formular samt Belegen ist zusammen mit dem Formular Wertschriftenverzeichnis einzureichen.

Der Rückerstattungsanspruch kann bei zu später Einreichung oder bei ungenügender Deklaration verfallen. Dazu ist der Hinweis auf der Rückseite des Wertschriftenverzeichnisses zu beachten.